

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 2019/064
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBIÜRO 12. Dezember 2019
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **09 FEUERWEHR, OELWEHR**
09.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des revidierten Anschlussvertrages mit der Gemeinde Lindau über die Feuerwehr**

GESCH.-NR. SR 2017-0344
BESCHLUSS-NR. SR 2019-224
VOM 12.12.2019
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Sicherheit
REFERENT Wyss Salome

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Erläuterungen zu den beantragten Änderungen	31.10.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Synoptische Darstellung aktueller/neuer Vertrag	31.10.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Neuer Anschlussvertrag	31.10.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Aktueller Anschlussvertrag	11.02.1994	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Liste Themengliederung	29.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN
DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2017-0344
BESCHLUSS-NR. 2019-224
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **09** **FEUERWEHR, OELWEHR**
09.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Revision Anschlussvertrag Feuerwehr;
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 25 ZIFF. 11 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau über die Feuerwehr wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen am Anschlussvertrag in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinde Lindau, Gemeinderat Ressort Sicherheit, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
 - c. Abteilung Sicherheit
 - d. Bereich Feuerwehr



ANTRAG DES STADTRATES VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0344
BESCHLUSS-NR. SR 2019-224
GESCH.-NR. GGR 2019/064

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Feuerwehr der Stadt Illnau-Effretikon erfüllt seit 1994 auch Feuerwehraufgaben für die Gemeinde Lindau. Die Zusammenarbeit wurde mit einem Anschlussvertrag vereinbart. Die Stadt amtet dabei als Trägergemeinde. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Bezeichnung Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau. Der Anschlussvertrag ist zu revidieren und auf den aktuellen Stand zu bringen. Der neue Anschlussvertrag wurde insbesondere textlich überarbeitet. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind indessen inhaltlich dieselben geblieben.

Der zuständige Ressortvorstand der Gemeinde Lindau wurde in die Revision des Vertrages miteinbezogen.

AUSGANGSLAGE

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1 vom 24. September 1978) verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu unterhalten. Gemeinden können sich für Feuerwehraufgaben zusammenschliessen. Einerseits dient dies der Synergiegewinnung und andererseits bringt dies Einsparungen bei der Materialbeschaffung. Die Mannschaftsbestände ergänzen sich dadurch gegenseitig.

Zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau besteht seit dem 11. Februar 1994 (Inkraftsetzung 1. Januar 1995) ein Anschlussvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren, wobei sich die Stadt Illnau-Effretikon als Trägergemeinde verantwortlich zeichnet. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Veränderungen ergeben, welche die Revision des Anschlussvertrages notwendig machen.

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde mit dem zuständigen Ressortvorstand der Gemeinde Lindau vorbesprochen. Zudem wurde der Anschlussvertrag der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

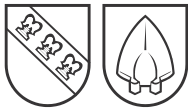
GENEHMIGUNG DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT

Bei einem Anschlussvertrag über die Feuerwehr handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, welche von der Gemeinde Lindau an die Stadt Illnau-Effretikon übertragen wird. In Anwendung von § 25 Ziffer 11 der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon (GO 100.01.01 vom 21. August 2019) bedarf der Anschlussvertrag der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat. Die Gemeinde Lindau wird, nach der Überweisung der Vorlage durch den Stadtrat an den Grossen Gemeinderat, den Anschlussvertrag ihrem Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegen.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Grundsätzlich entfallen jene Artikel, welche aufgrund übergeordnetem Recht, insbesondere nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, geregelt sind.

Neu wird im Art. 1 die Organisation Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau als solche definiert. Im bisherigen Anschlussvertrag war erwähnt, dass die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau für eine gemeinsame Feuerwehr besorgt sind.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0344
BESCHLUSS-NR. SR 2019-224
GESCH.-NR. GGR 2019/064

Im neuen Anschlussvertrag wird definiert, dass die Führung der Feuerwehr im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde und im operativen Bereich dem Feuerwehrkommandanten obliegt. Zudem wird festgehalten, dass die Anstellung des Feuerwehrkommandanten im Einverständnis mit der Anschlussgemeinde durch die Trägergemeinde erfolgt. Der Erlass einer Feuerwehrverordnung erübrigt sich, da die Erledigung der Aufgabe nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zu erfolgen hat.

Im Art. 7 des neuen Anschlussvertrages wird erwähnt, dass für die Mitbenützung der Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Trägergemeinde auf Basis der Gebäudefläche eine Gebühr verrechnet wird.

Die Kostenanteile werden neu im Art. 8 detaillierter erfasst. So wird ein Gemeinkostenzuschlag, bestehend aus Infrastruktur- und Overheadkosten, verrechnet.

Eine angemessene Information an die Anschlussgemeinde wird im Art. 10 erwähnt. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts.

Der Art. 12 des bisherigen Anschlussvertrages in Bezug auf Disziplinarwesen und Strafen entfällt. Dies ist Bestandteil der operativen Führung.

Im neuen Anschlussvertrag wird gemäss Art. 13 die Kündigungsfrist auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 16.12.2019